

ANMERKUNGEN ZUR PRÄNATAL- DIAGNOSTIK

ZWISCHEN NEOLIBERALER EUGENIK UND DEM KAMPF FÜR DAS RECHT AUF ABTREIBUNGEN

Der Kampf für ein bedingungsloses Abtreibungsrecht der Schwangeren ist seit einiger Zeit in den Verdacht geraten, behindertenfeindlichen Abtreibungen argumentativ Vorschub zu leisten. Die politisch und philosophisch komplexe Debatte wird dabei von technologischen Entwicklungen angetrieben, die vorgeburtliche Untersuchungen erleichtern und die Geschichte der Eugenik in Deutschland reaktualisieren.

Seit August 2016 führt der Gemeinsame Bundesausschuss (das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzt_innen, Zahnärzt_innen, Psychotherapeut_innen, Krankenhäusern und Krankenkassen in Deutschland) eine Debatte über die Einführung des sogenannten Praena-Tests in die Regelerstattung der gesetzlichen Krankenkassen.¹ Dieser Test ermöglicht eine nicht-invasive Früherkennung chromosomaler „Anomalien“ bei Embryonen ab der neunten Schwangerschaftswoche durch Blutentnahme der Schwangeren. Der Praena-Test ist das Ergebnis einer Entwicklung von immer ausdifferenzierteren Möglichkeiten in der pränatalen, d.h. vorgeburtlichen, Untersuchung (PND). Nicht erst seit kurzem werden dabei die Möglichkeiten in der Reproduktionstechnologie gesellschaftlich in ethische Überlegungen und rechtliche Standards eingebettet. Kern der Debatte ist dabei die Frage, ob eine unterschiedliche rechtliche Behandlung von Embryonen mit und ohne chromosomaler „Fehlbildung“ ermöglicht werden sollte. Die aktuelle gesetzliche Regelung zu Schwangerschaftsabbrüchen sieht eine solche vor und erlaubt sogenannte Spätabtreibungen für behinderte² Embryonen. Dabei bilden sich die Lager von Befürworter_innen und Gegner_innen dieser Praxis nicht etwa entlang klassischer politischer Strömungen wie „links“ und „rechts“; die kritische Haltung gegenüber der Art der Nutzung pränataler Diagnostik führt vielmehr zu einer PND-Skepsis von christlich-konservativer bis zu linksradikaler Seite.

Recht auf Abtreibung behinderter Föten

Den rechtlichen Rahmen für genetische vorgeburtliche Untersuchungen in Deutschland bilden eine Vielzahl von Gesetzen. § 218a I Strafgesetzbuch (StGB) erlaubt einen „regulären“ Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche. Eine Spätabtreibung aufgrund einer diagnostizierten Behinderung ist nach §

218a II StGB möglich. Pränatale Untersuchungen sind nach dem Gendiagnostikgesetz (GenDG) rechtlich erlaubt, sofern diese darauf abzielen, gesundheitliche Beeinträchtigungen vor oder während der Schwangerschaft nach dem „allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft“ (§ 15 I S. 1 GenDG) frühzeitig zu erkennen und Aufklärungspflichten gegenüber der Schwangeren erfüllt wurden. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sieht dabei eine umfassende Beratung auch hinsichtlich einer Spätabtreibung vor: In Fällen, in denen „nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme [sprechen], dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist“ (§ 2a SchKG). Sofern eine gesundheitliche Beeinträchtigung festgestellt wurde, besteht aber die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs aufgrund der sogenannten „medizinischen Indikation“ nach § 218a II StGB auch über die 12. Schwangerschaftswoche hinaus. Die medizinische Indikation nennt zwar nicht explizit die Behinderung des Embryos als Abtreibungsgrund, in der Praxis wird die nötige gesundheitliche Beeinträchtigung der Schwangeren jedoch durch die genetische Beeinträchtigung des Embryos indiziert, was nicht zuletzt durch die Gesetzesbegründung des § 218a II StGB in der aktuellen Fassung bestätigt wird.³ Rechtlich wird hier eine Lockerung der Abtreibungsregelung im Falle einer möglichen Behinderung des Embryos vorgenommen.

Geschichtliche Förderung und sprachliche Verschleierung

Die „eugenische Indikation“, das heißt die Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs aufgrund einer möglichen Behinderung des Kindes taucht im Strafgesetzbuch zum ersten Mal zur Zeit des Nationalsozialismus auf. Sie war 1935 im „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von der nationalsozialistischen Ge-

¹ Gen-ethische Netzwerk e.V. (GeN), Pressemitteilung vom 16.02.2017, <http://www.gen-ethisches-netzwerk.de/gen/2017/einsch%C3%A4tzung-heutigen-sitzung-g-ba-neuerscheinung-gid-stufe-weiter-g-ba-und-bluttest%E2%80%9C> (Stand: 01.06.2017).

² Die Autorin will sich hier dem Behindertenbegriff der Krüppelbewegung anschließen, bei dem Behinderung nicht statisch, unveränderbar oder objektiv feststellbar, sondern vielmehr als gesellschaftliche Zuschreibung gedacht wird. Vgl. Bremer Krüppelfrauenengruppe, Trau, Schau, Wem, in: Bundesweite Koordination (Hrsg.): Vorsicht Lebensschützer! Die Macht der organisierten Abtreibungsgegner, 1991, 228.

³ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 13/1850, 18 und 25.

setzung eingeführt worden, die gleichzeitig die Abtreibung ohne Indikation unter Todesstrafe stellte und damit ihre Bevölkerungspolitik strafrechtlich kodifizierte. Nachdem die alte Fassung des § 218 StGB im Jahr 1945 wieder in Kraft trat, fiel auch die eugenische Indikation weg, allerdings nur für einige Zeit. 1976 wurde sie im Rahmen einer Reform des § 218 StGB wiedereingeführt. Die neue Fassung sah in § 218 a II Nr. 1 StGB die Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs vor, sofern „dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass das Kind infolge einer Erbanlage [...] an einer nicht behebbaren Schädigung des Gesundheitszustandes leiden würde“. Die Gesetzesreform entfachte eine Debatte zwischen der Frauen*- und Behindertenbewegung, in der unter anderem Vertreter_innen der Krüppelbewegung einen Abbruch aufgrund der „Qualität“ des zu erwartenden Kindes ablehnten.⁴ In der neusten Fassung von 1995 wurde der Begriff der eugenischen Indikation nicht mehr verwendet. Bei näherer Betrachtung des Gesetzes wird allerdings klar, dass die eugenische Begründung keineswegs verschwunden ist: In der Gesetzesbegründung wird diese schlicht unter der medizinischen Indikation gedacht; die Verwendung des Begriffs „medizinisch“ anstatt „eugenisch“ schien Bedenken der Behindertenbewegung sprachlich ausgleichen zu wollen,⁵ ohne tatsächlich etwas an der Praxis eugenischer Selektion zu ändern. Mehr noch entfiel die Grenze von 22 Wochen für einen Schwangerschaftsabbruch aufgrund der „neuen“ medizinischen Indikation, was nicht zuletzt unter Frauenärzt_innen eine Debatte über Spätabtreibungen potentiell behinderter Embryonen ausgelöst hat.⁶ Die derzeit geltende gesetzliche Regelung konstruiert zudem behinderte Kinder als rechtlichen „Schaden“ – trotz entgegengesetzter Äußerungen in der Gesetzesbegründung.⁷

Was ist ein Mensch?

Die in den 1970er Jahren begonnenen Debatten um die Möglichkeit von Spätabtreibungen behinderter Embryonen und die Normalisierung pränataldiagnostischer Methoden, die die Anwendung der medizinischen Indikation zur Folge haben, sind keineswegs abgeschlossen. Dabei spiegeln die konträren Standpunkte innerhalb der Frauen*bewegung komplexe philosophische Positionen wider;⁸ zum Teil mit Querverweisen von feministischen Aktivistinnen in die Philosophie, etwa wenn diese jährlich in Berlin gegen die Verleihung des Peter Singer Preises protestieren.⁹ Die philosophischen Debatten um Reproduktionstechnologie fokussieren dabei stark auf abstrakte Fragen nach Kriterien und Abstufungen der „Mensch-Seins“; mit je unterschiedlichen Folgen in Bezug auf die Möglichkeit einer Spätabtreibung. Peter Singer als Befürworter eines graduellen „Personenbegriffs“ inklusive der Möglichkeit von Spätabtreibungen behinderter Föten und Jürgen Habermas als strenger Kritiker genetischer Untersuchungen sind vielleicht die geläufigsten aber bei weitem nicht

einigen Philosophen, die an der Debatte beteiligt sind.¹⁰ Bei all dem finden sich feministische Kritiker*innen der Pränataldiagnostik in der skurrilen Position einen scheinbar ähnlichen Standpunkt wie die sogenannte Lebensschutzbewegung zu vertreten.¹¹ Denn auf den ersten Blick vertreten beide politische Positionen, die die Abtreibung von möglicherweise behinderten Föten ablehnen. Die christlichen Fundamentalist_innen treten dabei jedoch für eine komplette Illegalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen ein und haben in den letzten Jahren das Thema Pränataldiagnostik für sich entdeckt.¹² Ihre Kritik an eugenischen Abtreibungen beruht auf einer Konzeption des menschlichen Lebens, bei dem sogar schon der nicht befruchteten Eizelle der Status eines gottgegebenen Menschen zugesprochen wird. In der Konsequenz soll der Mensch nicht nehmen, was Gott gegeben hat und Abtreibungen stets verboten werden. Die Kritik der Frauen*bewegung zielt dagegen auf einen neoliberal funktionalisierten Autonomie-Begriff in der kapitalistischen Gesellschaft, bei dem alle Entscheidungen der Schwangeren unter dem Credo der Selbstbestimmung affirmiert werden.



Eugene Ermolovich/CC-by-sa/3.0

Selbstbestimmt in einem behindertenfeindlichen Kontext?

Dreh- und Angelpunkt dieser aktuellen feministischen Debatte ist also das Moment der Entscheidung der Schwangeren gegen ein Kind, das potenziell behindert wird. Sofern Feminist*innen der zweiten Welle der Frauen*Bewegung für ein absolutes Selbstbestimmungsrecht über ihren Körper eingetreten sind, gerät dieses seit der Kritik der Vertreter*innen der Krüppelbewegung¹³ in den Fokus der Kritik. Selbstbestimmung in der neoliberalen Gesellschaft kann nicht ohne verinnerlichte kapitalistische Selbst-Optimierung gedacht werden: Optimierung der eigenen Leistung, aber eben auch der des potenziellen Nachwuchses. Ute Sacksofsky stellte dazu in der letzten Ausgabe der Fachzeitschrift des deutschen Juristinnenbundes fest: „[...] dieser neoliberale Weg, den Eltern die Entscheidung zu überlassen, [...] ist gefährlich. Zu stark beginnt die Entstehung eines Kindes der Auswahl

einer Ware zu ähneln“¹⁴. Feministische Positionen, die pränataldiagnostische Untersuchungen als zum Teil selektiv kritisieren und ein „Recht auf Nichtwissen“ der Schwangeren einfordern, finden sich entsprechend in der schwierigen Position wieder, einerseits die Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen zu fordern, dies jedoch unter Vorbehalt der Motive: Sofern es darum ginge, sich zwar für eine Elternschaft aber gegen ein behindertes Kind zu entscheiden, müsse ein Schwangerschaftsabbruch abgelehnt werden.¹⁵ Im Vordergrund steht hier also die Motivation des Schwangerschaftsabbruchs, die auf der Vorstellung eines bestimmten Kindes beruht und entlang der Leistungskriterien zwischen wertem und unwertem Leben – d.h. je selbstständiger desto werter, je hilfebedürftiger und abhängiger desto unwert – entscheide. Die Bezugnahme auf kapitalistische Maßstäbe zur Bewertung von Menschenleben im Zusammenhang

Anzeige



Paris, Nizza, Brüssel, London, Manchester, Berlin: Ein aktuelles Thema. Ein Rückblick zeigt aber auch: Terrorismus ist nicht islamisch. Was ist Terrorismus?

Terrorismus

Magazin Verlag, 2017, 48 Seiten, 2 Euro
online bestellen: www.brd-dritte-welt.de

mit Pränataldiagnostik wurde in den letzten Jahren auch von aktivistischen Bündnissen wie dem Pro-Choice Bündnis Sachsen, dem What-the-Fuck-Bündnis Berlin oder dem Gegen 1000 Kreuze Bündnis Münster aufgegriffen - nachzulesen ist das in den entsprechenden Aufrufen. Gleichzeitig wird bemängelt, dass in einer derart fokussierten Kritik die Verantwortung für gesellschaftliche Diskriminierung behinderter Menschen in die individuelle Entscheidung von Schwangeren verlagert wird.

Ausblick

Als der Ethikrat sich in einer 2013 herausgegebenen Stellungnahme zu neuen genetischen Untersuchungen auch mit dem eingangs erwähnten Praena-Test beschäftigte, verwies er auf Studien, laut denen in 90 % der Fälle einer festgestellten Trisomie 21 die Schwangerschaft abgebrochen wird. Die Studie abschließend spricht sich der Ethik-Rat für einige Empfehlungen aus: eine eingeschränkte Verwendung der Praena-Test, zum Beispiel nur bei Risiko-Schwangerschaften; den Ausbau von Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern von Kindern, die wahrscheinlich behindert werden; das Recht auf Nichtwissen. Die umstrittene Frage nach dem Praena-Test führte jedoch zu zwei Sondervoten: Das erste lehnt die öffentliche Förderung

von Praena-Tests unter Berufung auf die Behindertenrechtskonvention und Art. 3 Grundgesetz ab.¹⁶ Die Verfasser*innen des zweiten Sondervotums stellen dagegen das Informationsrecht der Schwangeren in den Vordergrund und plädieren für ein breit zugängliches Angebot der Tests.¹⁷ Mit fortschreitenden technologischen Möglichkeiten wird die Debatte darum, ob und inwiefern Schwangere die genetischen Eigenschaften ihrer Kinder bestimmen dürfen, noch weiter zunehmen. In den USA wurde die Debatte um genetische Untersuchungen von der Frage nach Behinderungen auch auf andere genetische Kriterien, wie beispielsweise die Hautfarbe, ausgedehnt. Für die Feministische Pro-Choice Bewegung wird es dabei von Bedeutung bleiben, in der Forderung der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs eine differenzierte Kritik gegenüber selektiven pränatalen Diagnosemethoden zu behalten, die gesellschaftlichen Ableismus im Blick behält und sich mit der kritischen Behindertenbewegung solidarisiert.

Anne-Marlen Engler lebt in Berlin und ist in queerfeministischen und antifaschistischen Bündnissen aktiv.

Weiterführende Literatur:

Bundesweite Koordination - Frauen gegen den § 218 (Hrsg.), Vorsicht „Lebensschützer“!: Die Macht der organisierten Abtreibungsgegner, 1991.

Michael Sandel, Plädoyer gegen die Perfektion, 2008.

⁴ Michael Zander, Behindertenbewegung, Feminismus, Lebensschützer, in: Netzwerk gegen Selektion durch Pränataldiagnostik (Hrsg.): Nur Mut! Unbequeme Standpunkte zur Pränataldiagnostik, 2016, 8.

⁵ Deutscher Bundestag (Fn. 3), 18.

⁶ Vgl. Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (Hrsg.), Positionspapier „Schwangerschaftsabbruch nach Pränataldiagnostik“, 9 f. Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 18. Juni 2002 - VI ZR 136/01.

⁷ Vgl. Anton Leist (Hrsg.): Um Leben und Tod – Moralische Probleme bei Abtreibung, künstlicher Befruchtung, Euthanasie und Selbstmord, 1989.
⁸ Blog no218nofundis, Pressemitteilung vom 14.04.2016, <https://no218nofundis.wordpress.com/2016/04/14/gegen-die-verleihung-des-peter-singer-preises-an-die-gruenderin-von-peta/>, (Stand: 02.06.2017).

⁹ Peter Singer, Interview mit der Neuen Züricher Zeitung vom 24.05.2015; Jürgen Habermas, Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?, 2005.

¹⁰ Zander (Fn. 4), 10.

¹¹ So fand am 29.04.2017 in Kassel die Fachtagung des Bundesverbands für Lebensrecht unter dem Motto „Kinderwunsch ist menschlich – Selektion nicht“ statt.

¹² Bremer Krüppelfrauengruppe (Fn. 2), 227.

¹³ Ute Sacksofsky, Schöne neue Welt? Anmerkungen zur Präimplantationsdiagnostik. In: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2017, 8.

¹⁴ Kirsten Achteik, Selbstbestimmte Norm. Feminismus, Pränataldiagnostik, Abtreibung, 2015; Andrea Trumann, Feministische Theorie. Frauenbewegung und weibliche Subjektbildung im Spätkapitalismus, 2002.

¹⁵ Deutscher Ethikrat, Die Zukunft der genetischen Diagnostik – von der Forschung in die klinische Anwendung. Stellungnahme, 2013, 182 ff., <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-zukunft-der-genetischen-diagnostik.pdf> (Stand 15.08.2017).

¹⁶ Ebenda 185 ff.